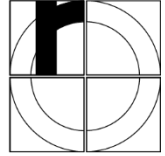


## Studienamt

Technischen Hochschule Rosenheim  
Hochschulstr. 1  
83024 Rosenheim  
Tel. 08031/ 805 2194 und 08031/ 805 2195  
Mail: [bewerben@th-rosenheim.de](mailto:bewerben@th-rosenheim.de)

Technische  
Hochschule  
Rosenheim



## Hinweise zur Bewerbung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign

3. Mai 2023

Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign mit den Studienrichtungen „Raum“ oder „Möbeldesign“ wird neben den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren vorausgesetzt. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign vorhanden ist.

Das Verfahren ist so angelegt, dass es Aufschluss über Begabung, Phantasie, konzeptionelles Denken, Fähigkeiten der visuellen Kommunikation, technisch-konstruktive Fähigkeiten, darstellerische Fähigkeiten, Fähigkeiten des räumlichen Denkens sowie der kulturellen Bildung der Bewerber\*innen gibt.

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor- oder Diplomabschluss in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Design oder einem verwandten Gebiet in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, dem ein solcher Hochschulabschluss gleichwertig ist.

Für das Eignungsverfahren müssen die Bewerberinnen und Bewerber zum Bewerbungsstichtag eine Bewerbermappe digital vorlegen. Die Bewerbermappe soll weitere Einblicke in die künstlerische, grafische, visuell kommunikative und persönliche Qualifikation der Bewerber geben. Diese sollte 10 – 15 selbst gefertigte Arbeiten enthalten. Die Themen sind frei, die Techniken sollen differenziert sein. **Eine Eignungsprüfung vor Ort an der Hochschule findet nicht mehr statt!**

### 2. Bewerbung

Der Studienbeginn im Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign ist nur im Wintersemester möglich!

Ab dem 1. Mai bis einschließlich **15. Juni (Ausschlussfrist)** ist die Bewerbung für das erste Studiensemester möglich. Das Online-Bewerbungsformular finden Sie auf unseren Internetseiten.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Über unsere Website [www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html](http://www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html) ist eine Online-Registrierung erforderlich. Dort laden Sie die nachfolgend aufgeführten Nachweise für Ihre Bewerbung hoch.

**Bitte senden Sie uns keine Unterlagen in Papierform zu. Postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!**

Hilfestellung finden Sie über unsere **FAQ's** auf der Website <http://www.th-rosenheim.de/home/infos-fuer-studieninteressierte-bewerber/bewerbung-zulassung-einschreibung/faq/> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

**Bis spätestens zum 15. Juni müssen hochgeladen werden:**

- **Transcript of Records** (Notenbestätigung)  
mit Modulen im Umfang von mindestens 150 Credits aus dem Erststudium. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt werden.
- **Formblatt „Lebenslauf“** (Die Verwendung des Formblatts ist zwingend erforderlich, sonst kann Ihre Bewerbung nicht bearbeitet werden. Dieses wird im Online-Bewerbung zum Download angeboten.)

- **Digitaler Upload der Bewerbermappe** PDF-Datei, max. 15 MB

Bewerbermappe mit bisher gefertigten Arbeiten, aus dem ersten Hochschulabschluss (mindestens 10 Seiten, maximal 15 Seiten); die Mappe ist im Bewerbungsprozess als digitales Dokument im PDF Format hochzuladen.

- **ggf. Nachweis über Notensystem des Erststudiums** mit Angabe der Höchst- und Mindestbestehensnote (falls abweichend vom deutschen Notensystem).

- **ggf. Diploma-Supplement**

Als Nachweis der im Erststudium erbrachten ECTS bzw. Leistungspunkte. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die ECTS im Zeugnis ausgewiesen werden. Ein Beleg entfällt zudem für Bewerber\*innen mit Erststudium an der Technischen Hochschule Rosenheim.

- **ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)**

***Bis spätestens zur Immatrikulation bitte vorlegen (Termin entnehmen Sie dem Zulassungsbescheid):***

- **Diplom- oder Bachelorzeugnis eines in Deutschland erbrachten Erststudiums**

(sofern noch nicht ausgehändigt, kann eine Notenbestätigung als Beleg über das erfolgreich erbrachte Erststudium vorgelegt werden). Ggf. muss eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung, ausgestellt durch einen amtlich bestellten Übersetzer, hochgeladen werden. Es sollte unbedingt die Prüfungsgesamtnote ausgewiesen werden! Beachten Sie bitte die letzte Seite des Merkblattes, wenn Sie bis zum Bewerbungstichtag noch nicht das Erststudium abgeschlossen haben sollten.

oder

- **ggf. Vorprüfungsdocumentation „uni-assist“**

(gilt, wenn das Erststudium NICHT an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde);

Link zu uni-assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>

- **Krankenversicherungsbescheinigung für Studierende**

Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je früher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns. Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.

- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung (gilt für Ausländer mit Erststudium aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)**

Anerkannt werden nur folgende Deutschprüfungen: Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -; Kleines oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts; das bestandene Goethe-Zertifikat C1; Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2); Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist; Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung); Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München; Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden; Sprachzertifikat TELC gem. den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen der Stufe C1; Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) der Stufe C1. Zeugnisse der Hartnackschule und andere Zertifikate werden nicht anerkannt! Andere Zertifikate werden **nicht** anerkannt!

- **Zahlungsnachweis über den Studierendenwerksbeitrag in Höhe von 85,- €**

(als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge oder Screenshot der Umsatzanzeige geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studentenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.

- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**

mit Angabe der Hochschulsemersemester oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

- **Zeugnis über eine an einer deutschen, österreichischen oder schweizerischen Bildungseinrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**

- **Für Bewerber aus Indien: Zertifikat der akademischen Prüfstelle (APS)**

### **3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland**

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Informationen zu Wohnmöglichkeiten finden Sie im Internet unter [www.th-rosenheim.de/housing](http://www.th-rosenheim.de/housing).

### **4. Weiterer Verfahrensablauf**

Wenn Sie die Immatrikulation im Online-Bewerberportal beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“), bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt. Eine persönliche Immatrikulation entfällt.

### **Was tun, wenn Sie bis Semesterbeginn Ihr Erststudium noch nicht abgeschlossen haben?**

In diesem Fall erhalten Sie vom Studienamt einen vorübergehenden Gastzugang für sämtliche Online-Dienste der Technischen Hochschule Rosenheim. Bitte setzen Sie sich nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote mit dem Studienamt bzgl. der Immatrikulation in Verbindung.

**Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn das Erststudium nicht bis zum ersten Prüfungstag des Masterstudiums abgeschlossen wurde. Abgeschlossen heißt, dass die endgültige Prüfungsgesamtnote vorliegt!**

### **Wichtig für Bewerber, die im Erststudium mindestens 180 Leistungspunkte und weniger als 210 Leistungspunkte erworben haben:**

Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist der Nachweis/das Aufholen der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Studium zusätzlich abgelegt werden müssen. Ggf. können auch einschlägige Berufszeiten auf die fehlenden Leistungspunkte angerechnet werden. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist demnach der Nachweis von insgesamt 300 Leistungspunkten (incl. Erststudium) erforderlich. Bewerber mit weniger als 180 ECTS aus dem Erststudium können nicht für das Masterstudium zugelassen werden.

**Bei Verdacht einer Fälschung behalten wir uns das Recht vor, das jeweilige Originaldokument vorlegen zu lassen!**

**Die Fälschung von Dokumenten stellt einen Straftatbestand im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht!**